

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma.-

20. 5. 1986

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz, das Arbeitsmarktförde-
rungsgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert
werden.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30 GE/9 86
Datum:	22. MAI 1986
Verteilt	26. MAI 1986 <i>Madlhammer</i>

St. Hajek

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert werden, zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Kammeramt:

Dr. Karlheinz KUX
Stv.-Kammeramtsdirektor

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma/799/86

19.3.86

Z1.37.001/
5-3/86

20. 5. 1986

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz, das Arbeitsmarktförde-
rungsgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert
werden.

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 61 Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt den Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Im Abs. 8 dieses Paragraphen ist die Beitragszahlung für Selbstversicherte nach den Vorschriften des ASVG geregelt. In diese Gruppe von Versicherten fallen diejenigen Ärzte, die nach Abschluß der universitären Ausbildung ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die postpromotionelle Ausbildung beginnen und durch keinen anderen Tatbestand der Versicherung unterliegen. Diese Selbstversicherten haben den Arbeitslosenversicherungsbeitrag dem zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen.

Durch die Schaffung der Neuregelung für Lehrlinge, für die kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, obwohl sie dem Arbeitslosenversicherungsschutz unterliegen, stellt sich für die Österreichische Ärztekammer die Frage, ob nicht auch für die

obgenannte Gruppe von Ärzten eine derartige Beitragsfreistellung zweckdienlich wäre. Die Österreichische Ärztekammer stellt daher den Antrag, die erwähnte Ärztegruppe vom Beitrag freizustellen.

Außerhalb der vorliegenden Novelle wird noch zu § 12 Abs. 3 lit. f und Abs. 4 eine einheitliche Regelung vorgeschlagen. Es betrifft wiederum die bereits beschriebene Gruppe von Ärzten.

§ 12 Abs. 3 lit. f bestimmt, daß derjenige, der in einer Schule oder in einem geregelten Lehrgang - so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt - ausgebildet wird, oder ohne, daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht, nicht als arbeitslos gilt.

Abs. 4 räumt dann dem Arbeitsamt das Ermessen ein, in Ausnahmefällen die derart Betroffenen in den Genuß einer Arbeitslosenunterstützung kommen zu lassen. Diese Vorgangsweise ist jedoch mit der Unsicherheit der individuellen Entscheidung des jeweiligen Arbeitsamtes belastet.

Es wird daher seitens der Österreichischen Ärztekammer gefordert, daß diejenigen Ärzte, die ihre Ausbildung ohne Begründung eines Dienstverhältnisses beginnen und die restlichen Kriterien zur Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung erfüllen, generell einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besitzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Kammeramt:



Dr. Karlheinz KUX
Stv.-Kammeramtsdirektor